

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Altenholz

in der Fassung der 12. Änderungssatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 5. März 2003 / 2. April 2003 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Altenholz erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Gemeindewappen der Gemeinde Altenholz zeigt: „In Gold eine bewurzelte grüne Eiche, der Stamm überdeckt mit einem silbernen Schild, darin ein aufspringender schwarzer Wolf“.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt: „Inmitten eines gelben, oben und unten von einem schmalen grünen Randstreifen begrenzten Flaggentuches das Gemeindewappen ohne Schild etwas zur Stange hin verschoben“.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Altenholz, Kreis Rendsburg Eckernförde“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung tagt mindestens einmal im Vierteljahr.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage, § 34 Abs. 4 Satz 2 GO bleibt unberührt.

§ 2a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder der Gemeindevertretung an Sitzungen erschwert oder verhindert, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
- (2) Die Sitzungen der ständigen Ausschüsse gem. § 9 dieser Satzung, der nicht ständigen Lenkungsausschüsse und der aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften zu bildenden Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen nach § 16 c Abs. 1 GO unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO und des § 46 Abs. 8 Satz 1 GO ist durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 2b **Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung**

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung können an Sitzungen der Gemeindevertretung ohne Anwesenheit im Sitzungsraum mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen; dies gilt nicht für die konstituierende Sitzung. Die oder der Vorsitzende der jeweiligen Sitzung muss abweichend von Satz 1 persönlich im Sitzungsraum anwesend sein.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können nicht nach Absatz 1 durchgeführt werden.
- (3) Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme der zugeschalteten Mitglieder der Gemeindevertretung an Wahlen im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 Satz 1 GO nur möglich, wenn ein geeignetes elektronisches Abstimmungssystem nach § 40 Absatz 2 Satz 2 GO eingesetzt wird.
- (4) Findet eine Sitzung durch Ton-Bild-Übertragung statt, ist die Ton-Bild-Übertragung teilnehmender Personen im Sitzungsraum und der per Ton-Bild-Übertragung teilnehmenden Personen zulässig, unabhängig davon, ob sie in die Übertragung einwilligen.
- (5) Mitglieder der Gemeindevertretung, die durch Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung an einer Sitzung teilnehmen wollen, sollen dies der oder dem Vorsitzenden und der zuständigen Gremienbetreuung gegenüber bis spätestens zwei Tage vor der Sitzung erklären.
- (6) Die zugeschalteten Mitglieder der Gemeindevertretung haben bei nichtöffentlichen Sitzungen und Sitzungsteilen dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann.
- (7) Alle weiteren Personen mit Teilnahmerechten können an einer Sitzung, die per Ton-Bild-Übertragung stattfindet, ohne Anwesenheit im Sitzungsraum ebenfalls per Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. Die Absätze 4, 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 3 Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Gemeindevertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Gemeinde. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt bei öffentlichen Anlässen die Gemeindevertretung sowie gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Gemeinde als Gebietskörperschaft. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stimmen ihr Auftreten im Einzelfall miteinander ab.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle der Verhinderung von der 1. Stellvertreterin oder dem 1. Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von der 2. Stellvertreterin oder dem 2. Stellvertreter vertreten.
- (3) Scheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Gemeindevertretung aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von fünf Monaten durchzuführen.

§ 4 Ältestenrat

Zur Unterstützung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers bei ihrer oder seiner Arbeit als Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung wird ein Ältestenrat gebildet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 6 Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 7 Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Ihr oder ihm sind die nicht nach § 28 GO der Gemeindevertretung vorbehaltenen Aufgaben zur Entscheidung übertragen.
- (3) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 30.000,-- Euro,
 2. a) den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde bis zu einem Betrag von 16.000,-- Euro,
b) die Niederschlagung solcher Ansprüche,
c) die Führung von Rechtsstreitigkeiten (Folgekosten aus Rechtsstreitigkeiten) und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 6.000,-- Euro im Einzelfall nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 11.000,-- Euro je Einzelfall nicht überschritten wird,
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 32.000,-- Euro nicht übersteigt,
 5. die Veräußerung, den Tausch oder die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 32.000,-- Euro nicht übersteigt,
 6. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die gesamte Jahresbelastung aller Leasing-Verträge 21.000,- Euro nicht übersteigt,
 7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 26.000,-- Euro,
 8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einer jährlichen Gesamtbelastung von 21.000,-- Euro,
 9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 100.000,-- Euro,
 10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 50.000,-- Euro,
 11. die Bewilligung von Darlehen, soweit der Wert von 16.000,-- Euro nicht überschritten wird,
 12. die unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 3.000,-- Euro,
 13. die Bildung von Abschnitten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des BauGB und von Straßenausbaubeiträgen aufgrund des KAG,

14. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB,
15. die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist sowie über Erklärungen nach § 68 Abs. 2 Nr. 4 Landesbauordnung.“

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird von der Gemeindevertretung bestellt.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist entsprechend § 2 Abs. 3 GO ehrenamtlich beschäftigt.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung und die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.

Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 9

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1, § 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss Zusammensetzung:

9 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet:

1. Dem Hauptausschuss obliegen die Aufgaben nach § 45 b GO sowie die Aufgaben nach dieser Satzung.
2. Er ist oberste Dienstbehörde sowie Dienstvorgesetzter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ohne Disziplinarbefugnis.
3. Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

4. Dem Hauptausschuss wird die Befugnis verliehen, in folgenden Angelegenheiten bis zu einer Wertgrenze von 250.000,- € zu entscheiden:
 - 4.1 Stundungen, Niederschlagungen
 - 4.2 a) der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde,
b) die Führung von Rechtsstreitigkeiten (Folgekosten aus Rechtsstreitigkeiten) und der Abschluss von Vergleichen,
 - 4.3 die Veräußerung, der Tausch oder die Belastung von Gemeindevermögen,
 - 4.4 die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften,
 - 4.5 die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
 - 4.6 die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen,
 - 4.7 die Bewilligung von Darlehen,
 - 4.8 Auftragsvergaben seines Aufgabenbereiches im Rahmen der ihm durch den Haushaltsplan zugewiesenen Budgetgruppen.
5. Dem Hauptausschuss wird die Befugnis verliehen, in folgenden Angelegenheiten bis zu einer Wertgrenze von 50.000,- € zu entscheiden:
 - 5.1 die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen,
 - 5.2 der Abschluss von Leasingverträgen (Jahresleistung),
 - 5.3 die unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten.
6. Darüber hinaus berät der Hauptausschuss über
 - 6.1 die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Gemeinde,
 - 6.2 den Stellenplan,
 - 6.3 die Stellungnahmen zu Berichten überörtlicher Prüfungen, jedoch nicht über jene der überörtlichen Prüfungen der Finanzbuchhaltung. Letztere obliegen dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss.
7. Der Hauptausschuss entscheidet bei Gemeindevertreterinnen und –vertretern, Ehrenbeamtinnen und –beamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Gemeindevertreterinnen und -vertretern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
8. Der Hauptausschuss trifft Finanzentscheidungen im Rahmen der durch den Haushaltsplan zugewiesenen Budgetgruppen.
9. Der Hauptausschuss nimmt die ihm gemäß § 45 b Abs. 4 GO gesetzlich übertragenen Aufgaben im Bereich der Beteiligungen wahr. In diesem Rahmen berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister halbjährlich über die Geschäftslage der gemeindlichen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.
10. Umsetzung der Ziele und Grundsätze
11. Feuerwehrwesen, Bevölkerungsschutz und kommunale Krisenvorsorge

b) Finanz- und Wirtschaftsausschuss Zusammensetzung:

9 Mitglieder, davon mindestens 5 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.

Aufgabengebiet:

1. Haushaltsplanung (Eckwerte einschließlich Kreditrahmen), Haushaltszwischenberichte
2. Steuern und Abgaben
3. Prüfung des Jahresabschlusses
4. Grundstücksangelegenheiten
5. Wirtschaftsförderung
6. Konzessionsverträge
7. Stellungnahmen zu Berichten überörtlicher Prüfungen der Finanzbuchhaltung der Gemeinde Altenholz

c) Ausschuss für Soziales, Kinder und Jugend

Zusammensetzung:

9 Mitglieder, davon mindestens 5 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.

Aufgabengebiet:

1. Sozialwesen
2. Wohnungswesen

3. Seniorenangelegenheiten
4. Kinder- und Jugendangelegenheiten

d) Ausschuss für Schule, Sport und Kultur

Zusammensetzung:

9 Mitglieder, davon mindestens 5 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.

Aufgabengebiet:

1. Schulwesen, Bildungswesen
2. Kultur- und Gemeinschaftswesen
3. Förderung des Sports
4. Bücherei
5. Gemeindeparterschaften

e) Ausschuss für Bau und Infrastruktur Zusammensetzung:

9 Mitglieder, davon mindestens 5 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.

Aufgabengebiet:

1. Bauleitplanung einschl. Rahmenplanung, Ortsentwicklung und Regionalplanung
2. Bauplanung im Neubaubereich und bei nichtgemeindlichen Vorhaben
3. Verkehrswesen
4. Versorgung und Entsorgung, Straßen und Kanäle
5. Digitale Infrastruktur
6. Städtebauförderung

f) Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Liegenschaften

Zusammensetzung:

9 Mitglieder, davon mindestens 5 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.

Aufgabengebiet:

1. Klimaschutz und Klimaanpassung
2. Umwelt- und Naturschutz
3. Landschaftspflege
4. Landschaftsplan
5. Kleingartenwesen
6. Unterhaltung, Sanierung, Umbau und Erweiterung der gemeindlichen Anlagen, Einrichtungen und Liegenschaften
7. Liegenschaftskataster
8. Friedhof

Der Ausschuss für Bau und Infrastruktur entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zu Bauanträgen und Bauvoranfragen, soweit nicht nach § 7 Abs. 3 Nr. 15 dieser Satzung die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig ist. Daneben entscheidet der Ausschuss für Bau und Infrastruktur über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanträgen und Bauvoranfragen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahmen von einer Veränderungssperre) sowie § 15 Abs. 1 BauGB (Zurückstellung von Baugesuchen).

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit (§ 22 Abs. 4 Satz 2 GO) ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO teilnehmenden Personen übertragen.
- (3) Den unter Buchstabe b - f genannten Ausschüssen werden die Befugnisse erteilt, im Rahmen der ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Budgetgruppen Aufträge bis zu einer Wertgrenze von 250.000,- € zu erteilen. Ausgenommen sind der Erwerb von Vermögensgegenständen sowie der Abschluss von Leasingverträgen.
- (4) Jede Fraktion kann drei stellvertretende Ausschussmitglieder für jeden Ausschuss vorschlagen; dies können bei den unter b - f genannten Ausschüssen auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger sein. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden tätig, wenn ein Ausschussmitglied ihrer Fraktion oder ein auf Vorschlag ihrer Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.

- (5) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (6) In den Sitzungen der Ausschüsse wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt.

§ 10 Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein.
Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung weiterer Einwohnerversammlungen zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher, die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichten in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellen diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden.

Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden, sofern die Ladungsfrist nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung dies zulässt.

§ 11 Entschädigungen

Die an die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, an Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie an ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger zu zahlenden Entschädigungen werden in einer Entschädigungssatzung geregelt.

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Gemeinde zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.

- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

§ 13 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 16.000,-- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.600,-- Euro, halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 32.000,-- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 3.000,-- Euro, hält.

§ 14 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungen zu Geschäften, deren Wert 32.000,-- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 3.000,-- Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften von § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8, für Arbeitsverträge mit Angestellten bis einschließlich Vergütungsgruppe BAT Vc sowie für Arbeitsverträge mit Arbeiterinnen und Arbeitern.

§ 15 Veröffentlichungen

- (1) Die örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen der Gemeinde Altenholz erfolgen in der Bekanntmachungsform – Internet – auf der Internetseite der Gemeinde Altenholz

www.altenholz.de.

Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist. Bei Rechtsetzungsvorhaben gilt die Bekanntmachung mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist und der Hinweis auf sie an den Bekanntmachungskästen erfolgt ist. Die örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen ohne Rechtsetzungsvorhaben sind im Internet eine Woche vorzuhalten. Rechtsvorschriften müssen auf Dauer vorgehalten werden; dies gilt nicht für jährlich neu zu erlassende Satzungen. Bekanntmachungen von Sitzungen der Gemeindevertretung im Internet müssen bis zum Ablauf des Tages nach der Sitzung verfügbar sein.

- (2) Auf die Bekanntmachungen mit Rechtsetzungsvorhaben im Internet wird mit der Internetadresse www.altenholz.de in folgenden Bekanntmachungskästen der Gemeinde Altenholz hingewiesen:
 - Bekanntmachungskasten in Altenholz-Stift am Rathaus
 - Bekanntmachungskasten in Altenholz-Klausdorf bei Familia

Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche (Aushangfrist). Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Die örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen sind zusätzlich als Informationen in den Altenholzer Nachrichten zu veröffentlichen.
- (6) Satzungen und Veröffentlichungen kann sich jede Person kostenpflichtig von der Gemeinde Altenholz, Allensteiner Weg 2-4, 24161 Altenholz zusenden lassen. Textfassungen werden dort zur Mitnahme bereitgehalten.

§ 16 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend am 1. April 2003 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 (1) der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 3. April 2003 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt; sie ist bekannt zu machen.

Altenholz, 7. April 2003

gez. Striebich

Striebich
Bürgermeister

1. Änderungssatzung vom 22.06.2009
2. Änderungssatzung vom 05.01.2011
3. Änderungssatzung vom 14.05.2013
4. Änderungssatzung vom 24.11.2017
5. Änderungssatzung vom 13.07.2018
6. Änderungssatzung vom 06.08.2019
7. Änderungssatzung vom 05.02.2020
8. Änderungssatzung vom 17.02.2021
9. Änderungssatzung vom 26.05.2021
10. Änderungssatzung vom 14.06.2023
11. Änderungssatzung vom 11.12.2024
12. Änderungssatzung vom 15.10.2025